

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach
im Landkreis Nienburg

Vom 14. 8. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für den Uchter Mühlenbach und den Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach erstreckt sich von der Gemeinde Uchte (B 61) bis zur Überschwemmungsgrenze der Große Aue bzw. von der Huddestorfer Flöte bis zur Überschwemmungsgrenze der Weser in der Gemeinde Stolzenau.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

Blatt 1: 3419/12, 18, 24, 3420/7, 13, 19

Blatt 2: 3419/23, 24, 29, 30

Blatt 3: 3419/27, 28, 29, 33, 34, 35, 3519/3, 4, 5

Blatt 4: 3419/35, 36, 3420/31, 32, 3519/5, 6, 3520/1, 2

Blatt 5: 3420/31, 32, 33, 3520/1, 2, 3.

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

*) Hier nicht abgedruckt.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Nienburg, Am Schlossplatz, 31582 Nienburg,

Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte,

Gemeinde Stolzenau, Am Markt 4, 31592 Stolzenau,

Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

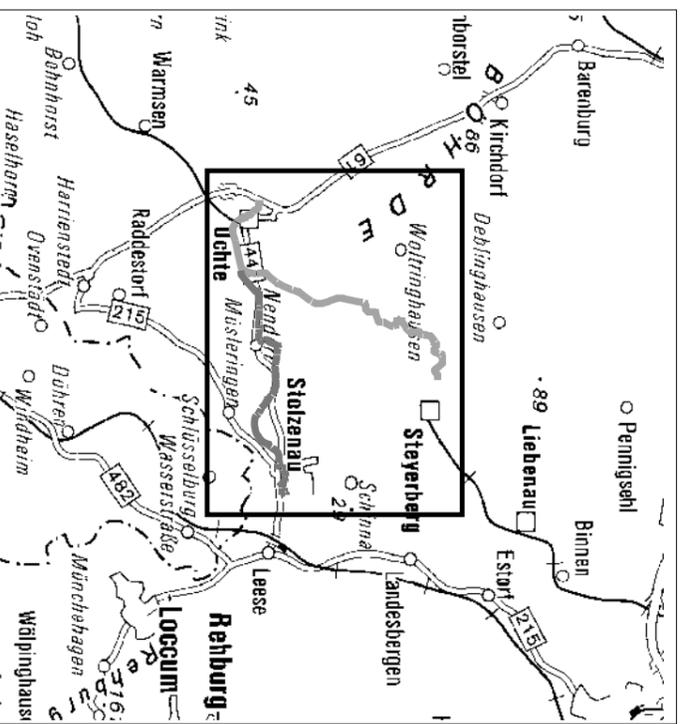
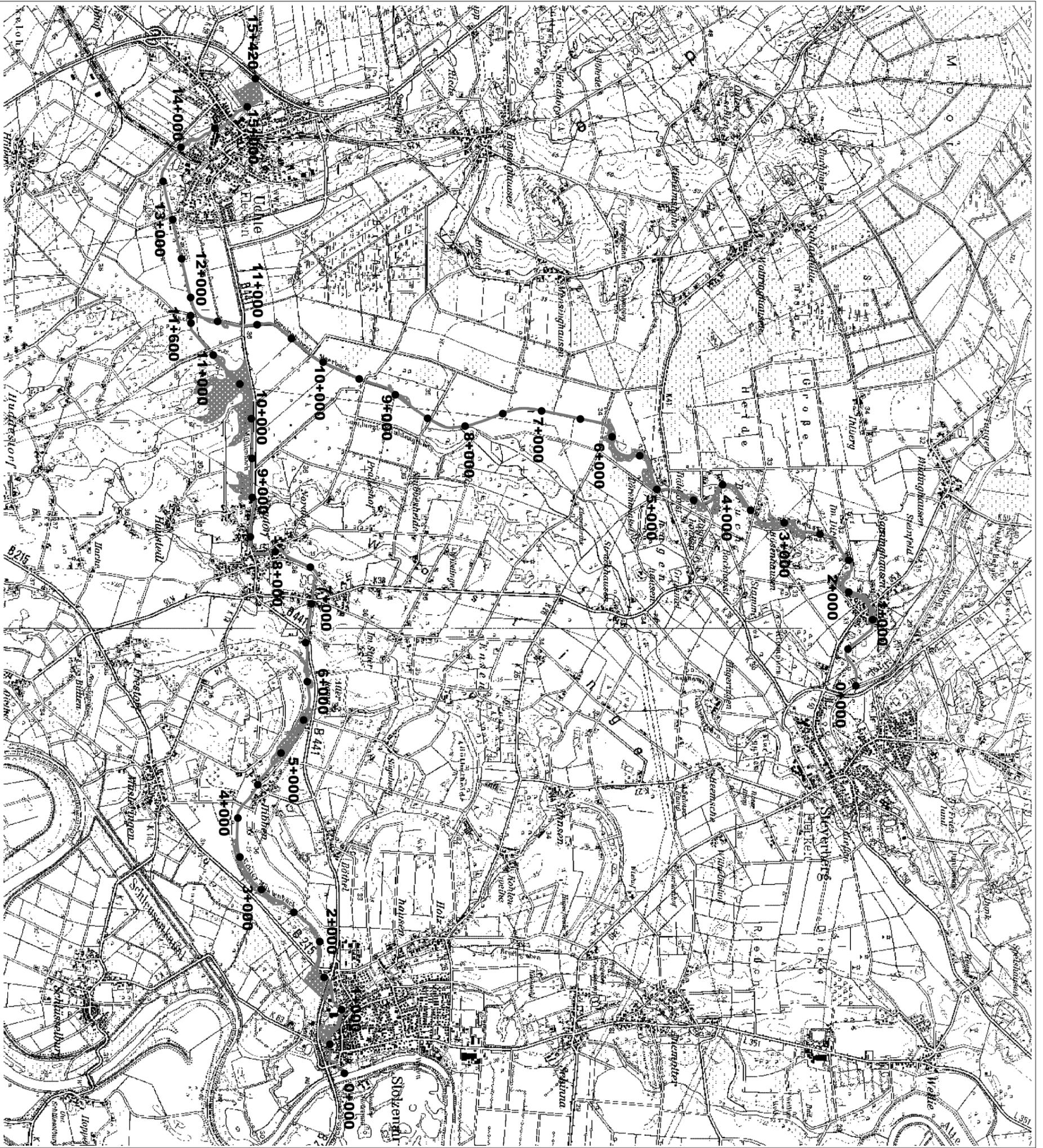
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Stolzenauer Mühlbach vom 29. 6. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 203) wird aufgehoben.

Hannover, den 14. 8. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin



Nds. Landesbetrieb für Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet
Sarninghäuser Meerbach / Uchter Mühlenbach

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung vom 14. 8. 2006

Maßstab
1 : 50000
Anlage: 1
Blatt: 1

Aufgestellt: Sulingen, den 6.06.2006 NLWKN - Betriebsstelle Sulingen		Datum:	Name:
Aufgabenerstellungsleiter: <i>S. Müller</i>		Bearbeiter:	Schnitt- Schweden
		Zeichner:	Wille
			6.06.06

Legende

Überschwemmungsgebiet

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2005 **GLN**
Verwendete Kartenblätter :
3518 und 3520

1 : 300.000